

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**Zl. 13/1 25/70**

**2025-0.739.615**

**BG, mit dem das Rechtsanwaltstarifgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden**

**Referentin: VP Mag. Petra Cernochova, Rechtsanwältin in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

#### **1. Änderung der Zivilprozessordnung:**

Der ÖRAK **begrüßt ausdrücklich** die (zumindest vorübergehende, mit 31.12.2033 befristete) **Möglichkeit, einen Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof in Besitzstörungssachen zu erheben.**

Aufgrund des Umstandes, dass derzeit in Besitzstörungssachen die Landesgerichte die zweite und letzte Instanz sind, ist es in wesentlichen Bereichen des Besitzstörungsrechtes zu divergierenden Auslegungen gekommen, etwa bei der Frage der Passivlegitimation des Halters, Geringfügigkeit des Eingriffes und Ähnlichem. Die damit einhergehende erforderliche Detailkenntnis der Rechtsprechung aller 17 zuständigen Landesgerichte ist – noch dazu ohne verpflichtende Veröffentlichung solcher Entscheidungen im RIS (!) – den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten unzumutbar. Der Erfolg oder Misserfolg einer Besitzstörungsklage hängt oft lediglich von der Örtlichkeit deren Begehung ab, was derzeit geradezu einem Glückspiel nahekommt.

Die Ermöglichung von Revisionsrekursen stellt daher einen wichtigen Schritt zur Rechtssicherheit dar.

## 2. Änderung des RATG / „Maßnahmen gegen Abzocke“:

Das weitere Vorhaben des Gesetzesentwurfs besteht in „Maßnahmen gegen Abzocke bei Besitzstörung und gegen Abmahnmissbrauch“ (nachstehend kurz „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“). Nach der Überzeugung des ÖRAK ist der vorliegende Entwurf aber grundlegend nicht geeignet, derartige Geschäftspraktiken abzustellen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei einleitend klargestellt:

Der ÖRAK unterstützt sinnvolle Maßnahmen gegen „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“ und befürwortet derartige hochbedenkliche Geschäftspraktiken weiterhin nicht. Diese Stellungnahme kann keinesfalls anders verstanden werden.

Allerdings wird durch die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Regelung das bestehende Problem mit großer Wahrscheinlichkeit gerade nicht gelöst werden. Es besteht die Gefahr, dass die „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“, die die Bundesregierung gerade verhindern will, weitergehen könnte, hingegen der notwendige Rechtsschutz für die wirklich von einer Besitzstörung Betroffenen damit ausgehöhlt wird:

### 2.1 Fehlende Lösung auf materiell-rechtlicher Ebene

Die Erläuternden Bemerkungen skizzieren die Ausgangslage so, *dass Streitigkeiten über Besitzstörung ein breites Spektrum an tatsächlichen Konstellationen von Fällen umfassen, das von Fällen, in denen etwa ein Kraftfahrzeug beim Umkehren oder Rückwärtsfahren für einen kurzen Zeitraum wenige Zentimeter über fremden Grund ragt, bis zum Umschneiden eines Baumes an der Grundstücksgrenze reicht.*

Weiters führen die Erläuterungen aus, *dass schon auf Basis der geltenden Rechtslage die unterschiedlichen Fallkonstellationen einer ausgewogenen und sachgerechten Lösung zugeführt werden können, sodass eine Änderung der materiell-rechtlichen Grundlagen nicht angezeigt ist.*

Schon diesen allgemeinen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Wie zuvor dargelegt, gibt es zu wesentlichen Fragen gerade keine einheitliche Rechtsprechung.

Dies gestehen die Erläuternden Bemerkungen sogar selbst ein, wenn darin festgehalten ist, *dass die Abmahnungen bei Unsicherheit über grundlegende Fragen wie beispielsweise die Eingriffsintensität oder das Bestehen oder Wegfallen der Wiederholungsgefahr dazu führt, dass den Abgemahnten ein Eingehen auf die Forderung als ökonomisch sinnvollere Lösung erscheint. Dass dabei scheinbar Rechtsschutz gegen Geld abgelöst wird und so finanzielle Anreize bestehen könnten, Besitzstörungen strukturell zu verfolgen, ja sogar die Position einer oder eines in ihrem oder seinem Besitz Gestörten systematisch anzustreben, wird in diesem Zusammenhang von manchen kritisiert.*

Die Erläuternden Bemerkungen widersprechen sich daher grundlegend, wenn sie meinen, dass die Änderung der materiell-rechtlichen Grundlage nicht angezeigt ist. Diese Problematik zeigt viel mehr, wie erforderlich es wäre, die „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“ gerade materiell-rechtlich zu lösen.

Nur mit einer solchen Lösung würde man dem „Missbrauch“ einen Riegel verschieben und gleichzeitig berechtigte Besitzstörungen weiterhin bestehen lassen. Eine materiell-

rechtliche Regelung kann tatsächlich viel mehr Rechtssicherheit bieten und einen Beitrag dazu leisten, die „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“ abzustellen.

Zu den möglichen Regelungen siehe Punkt 2.3.

## **2.2 Prozesskostenablöse von EUR 268,76 als angedachte Lösung?**

Der Gesetzesentwurf sieht die Lösung für die Bekämpfung der „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“ im Besitzstörungsverfahren offenbar darin, lediglich die Bemessungsgrundlage des RATG zu senken.

*Laut Erläuternden Bemerkungen zählen zu jenen ökonomischen Faktoren, die ein Eingehen auf Forderungen bei außergerichtlicher Abmahnung begünstigen, jene Kosten, die für eine Besitzstörerin oder einen Besitzstörer anfallen, selbst wenn sie oder er diese nicht bestreitet und einen gerichtlichen Titel gegen sich ergehen lässt. Sind die außergerichtlich erhobenen Forderungen niedriger, so besteht ein gewisser Anreiz, diese selbst dann zu befriedigen, wenn über ihre inhaltliche Berechtigung Zweifel bestehen.*

Die Regierungsvorlage setzt die Bemessungsgrundlage des RATG für derartige Besitzstörungen auf EUR 40,00 herab. Die Erläuternden Bemerkungen rechnen dann vor, dass bei dieser Bemessungsgrundlage im Falle einer Klagserhebung und einer vorbereitenden Tagsatzung, in der es zu einem Vergleich, Anerkenntnis oder einem Versäumnungsurteil/-endbeschluss kommt, die Kosten laut RATG lediglich EUR 107,76 brutto (somit EUR 89,80 netto) betragen.

Die Idee dieses Gesetzesentwurfs scheint wohl nun jene zu sein, dass die „Abgemahnten“ in Zukunft nur mehr EUR 107,76 als Abgeltung für die Besitzstörung zu bezahlen haben werden

Diese Überlegung hat jedoch einen **grundlegenden Rechenfehler**: Zu den Prozesskosten gehört ja auch die gerichtliche Pauschalgebühr. Eine (der RATG-Regelung entsprechende) Herabsetzung der **Bemessungsgrundlage für die gerichtliche Pauschalgebühr** (gemäß GGG) ist nämlich nicht vorgesehen. **Diese verbleibt nach wie vor bei EUR 750,00.** Bei einer Bemessungsgrundlage von EUR 750,00 ergibt dies derzeit eine **Pauschalgebühr von EUR 140,00 (!)**.

**Die Pauschalgebühr soll somit in Zukunft mehr als das Eineinhalbfache des Nettohonorars des Rechtsanwalts betragen! Allein dies spricht Bände.**

Eine KFZ-Besitzstörungsklage ist ohne Halterabfrage in der Praxis nicht möglich. Daher sind auch die dafür anfallenden Kosten von derzeit EUR 21,- als Barauslage zu berücksichtigen. **Die gesamten Verfahrenskosten (für die Besitzstörungsklage) betragen somit insgesamt EUR 268,76 (inkl USt).**

Dieser Betrag ist nun jener Betrag, der in der Logik des Entwurfs höchstens als sogenannte „Prozesskostenablöse“ verlangt werden dürfte.

Diese „Prozesskostenabläsen“ stellen aber keineswegs berechnete Kostenersatzforderungen für in Anspruch genommene anwaltliche Leistungen dar, sondern verfolgen - unabhängig von der materiell-rechtlichen Einordnung dieser Forderungen - den Zweck, dass sich die in ihren Rechten gestörte Person zivilrechtlichen (Verwendungs-, Unterlassungs-,...) Ansprüche in Geld ablösen lässt. Derartige „Prozesskostenabläsen“

erreichen in der Praxis mitunter Höhen von mehr als dreihundert Euro. Derart exorbitante Forderungen sind aus Sicht des ÖRAK klar abzulehnen.

**Zur Hintanhaltung dieser Praxis ist freilich eine Senkung der Bemessungsgrundlage des RATG das falsche Instrumentarium, weil die Kosten der anwaltlichen Vertretung mit den für den privatrechtlichen Verzicht auf eine Klagsführung bezahlten Beträgen in keinem Zusammenhang stehen.**

Auf Grundlage dieser Berechnung scheint der Gesetzesentwurf somit den Betrag von ca. EUR 260,00 als Prozesskostenabläse für KFZ-Besitzstörungsklagen als angemessen zu erachten. Damit wird allerdings die „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“ nach der Überzeugung des ÖRAK zukünftig keinesfalls abgestellt werden können. Gerade im Falle von entsprechend automationsunterstützt versendeten Massenabmahnungen können Prozesskostenabläse auch in dieser Höhe die Weiterführungen bedenklicher Geschäftspraktiken wie bisher durchaus profitabel ermöglichen.

Es ist zudem auch nicht gesagt, dass sich der „KFZ-Besitzstörungs-Abzocker“ mit den ca. EUR 260,00 begnügt und nicht doch mehr verlangt. Somit ist dieser Vorgehensweise überhaupt kein Riegel vorgeschoben. Der „KFZ-Besitzstörungs-Abzocker“ kann weiterhin zB EUR 400,00 als Prozesskostenabläse fordern und kann diese in vielen Fällen (v.a. mangels ausreichender Information der Betroffenen) vermutlich auch erhalten. Solange der vermeintliche Störer nicht weiß, dass es für ihn ungünstig ist, wird er unter Umständen auch darauf eingehen. Zudem kann der vermeintliche Störer auch deshalb bereit sein mehr zu bezahlen, um sich weitere Aufwendungen zu ersparen: Der vermeintliche Gestörte kann nämlich nach der derzeitigen überwiegenden Rechtsprechung auf den Abschluss eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs bestehen. Lebt der vermeintliche Störer in Wien und hat die Störung in Feldkirch stattgefunden, müsste nun der vermeintliche Störer selbst nach Feldkirch reisen, um den Vergleich abzuschließen oder eigens hierfür einen Rechtsanwalt beauftragen. Beide Wege führen zu zusätzlichen Kosten und Komplikationen, die den vermeintlichen Störer wohl eher motivieren werden, mehr als EUR 260,- zu bezahlen, damit die Sache zur Gänze erledigt ist.

Während sich somit bei der „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“ aus den genannten Gründen kaum etwas ändern wird, werden Personen, die tatsächlich ernsthaft in ihrem Besitz beeinträchtigt sind, de facto in ihrem Rechtsschutz mehr als beeinträchtigt.

Wenn eine Mutter mit Kinderwagen und Einkaufstaschen nach Hause fährt und feststellt, dass auf ihrem gemieteten oder im Eigentum befindlichen Stellplatz eine dritte Person steht und sie daher mühsamst einen anderen Parkplatz suchen und sich dann mit all den Sachen abschleppen muss und dies vielleicht noch durch Tage hinweg, weil der Störer nicht wegfährt, ist ihr berechtigtes Anliegen jenes, einen wirksamen Rechtsschutz gegen den Störer zu erhalten. Ihr wird es nicht darum gehen, eine höchstmögliche Prozesskostenabläse zu erhalten, sondern einen wirksamen Rechtsbehelf.

Schaltet sie nun einen Rechtsanwalt ein, wird dieser eine Halterabfrage stellen und den Halter entsprechend anschreiben und auffordern, eine entsprechende (allenfalls strafbewehrte) vorbereitete Unterlassungserklärung abzugeben. Diese anwaltlichen Leistungen wären auf Basis der reduzierten Bemessungsgrundlage von EUR 40,- nach RATG (als Einzelleistungen) wie folgt zu entlohnen: Zulassungsanfrage TP5 EUR 4,20, Aufforderungsschreiben an den Störer TP6I EUR 12,60 und Unterlassungserklärung § 20 Abs 1 NTG EUR 4,50. Die in ihrem Besitz gestörte Person kann somit lediglich EUR 21,30 netto als Kostenersatz hierfür erhalten!

Es ist zu befürchten, dass sich bei einem Honorar in dieser Höhe keine Rechtsanwältin / kein Rechtsanwalt finden lassen wird, der sich der Sache annimmt. Muss dann noch Klage eingebracht werden, weil der Störer auf die Aufforderung nicht fristgerecht reagiert, die in einen Versäumnungsendbeschluss endet, beträgt der Kostenersatzanspruch dann nur insgesamt EUR 89,80 netto (statt derzeit EUR 339,24 netto).

Um diesen Betrag kann keine Rechtsanwältin / kein Rechtsanwalt solche Leistungen auch nur annähernd kostendeckend erbringen, sondern wird auf einem zusätzlichen Honorar bestehen müssen. Letztlich bleiben der erheblich in ihrem Besitz gestörten Person nur zwei Möglichkeiten: **Entweder auf den zusätzlichen Vertretungskosten „sitzen“ zu bleiben oder die Besitzstörung nicht zu verfolgen.**

Beides soll und darf in einem Rechtsstaat nicht sein!

Mit diesem Gesetzesvorschlag über die Verringerung des anwaltlichen Kostenersatzes wird somit im Ergebnis der im Wesentlichen mit digitalen Hilfsmitteln, eventuell sogar mit KI agierenden verpönten „Abzock-Industrie“ gerade nicht das Wasser abgegraben, weil mit großer Menge skaliert auch noch ein möglicherweise kleinerer Betrag (als bisher) oder eine diskutable Prozesskostenablöse sich „rechnet“, sondern vielmehr jenen Personen, die tatsächlich von „echten“ Besitzstörern unangenehm betroffen sind, etwa klein- und mittelständische Unternehmen, deren Kundenparkplätze von Nichtkunden blockiert werden, oder auch Privaten, deren Privatparkplätze von Fremdparkern okkupiert werden, **geradezu ein Zugang zu ihrem grundsätzlichen Besitzstörungs- aber auch Unterlassungsanspruchsrecht de facto abgeschnitten**, weil derartige Causen ohne zusätzliche Honorarvereinbarungen auch nicht annähernd kostendeckend geführt werden können.

### **2.3 Wirksame Maßnahmen gegen KFZ-Besitzstörungs-Abzocke bei Besitzstörung und gegen Abmahnmissbrauch nur durch Änderung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Grundlagen möglich**

Wie herausgearbeitet, geht es (auch nach dem Befund in den Erläuternden Bemerkungen) den „KFZ-Besitzstörungs-Abzockern“ um Prozesskostenablösen. Demgegenüber benötigen die in ihrem Besitz ernsthaft gestörten Personen einen wirksamen Rechtsschutz.

Das Ziel von wirksamen Maßnahmen gegen eine solche „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“ kann daher nicht sein, Prozesskostenablösen (wenn überhaupt) etwas zu vermindern, sondern diese gänzlich zu unterbinden, und gleichzeitig den Schutz der in ihrem Besitz ernsthaft gestörten Personen zu erhalten. Dies kann nach Auffassung des ÖRAK nur auf materiell- oder prozessrechtlicher Ebene erfolgen, nicht durch eine Tarifregelung.

Folgende aus der Sicht des ÖRAK wirksame Regelungen wären denkbar, wobei sich diese Vorschläge sowohl auf KFZ-Besitz- als auch Unterlassungsansprüche beziehen, wie sie im vorgeschlagenen § 10 Z 1a RATG definiert sind:

#### *2.3.1 Einführung eines verpflichtenden „Abmahnschreibens“ vor Einbringung der Kfz-Besitzstörungs-/Unterlassungsklage samt Festlegung eines maximalen Kostenersatzes*

Derzeit muss je nach LG-Sprengel der Halter angeschrieben werden, um die Passivlegitimation überhaupt bejahen zu können. Die „KFZ-Besitzstörungs-Abzocker“ versenden auch Abmahnschreiben, um überhaupt in den Genuss der Prozesskostenablöse

zu kommen. Solche vorprozessualen Schreiben könnten verpflichtend, auch mit einer Kostenfestlegung, vorgesehen werden.

Die im Besitz gestörte Person wäre verpflichtet, den Halter zunächst aufzufordern, eine Unterlassungserklärung abzugeben (bei gleichzeitiger Hemmung der Frist für eine Besitzstörungsklage). Sofern ein solches Abmahnschreiben nicht übermittelt wird, hätte dies die Kostenfolgen des § 45 ZPO zu Folge. Das wäre ein Anreiz, einem „echten“ Besitz-Störer die Gelegenheit zur außergerichtlichen Bereinigung zu geben, ohne systemwidrig in das RATG oder die allgemeinen Kostenersatzregeln der ZPO einzugreifen.

Gleichzeitig müsste normiert werden, dass der Kostenersatzanspruch des RA für die Verfassung eines derartigen Abmahnschreibens inkl Unterlassungserklärung den Tarifansatz TP2 zzgl einfachem Einheitssatz bei derzeitiger Bemessungsgrundlage für Besitzstörungsklagen nicht übersteigen dürfen. Sonstige Kosten (mit Ausnahme von direkten Barauslagen wie Kosten der Halteranfrage) dürften nicht verlangt werden. Gegenwärtig könnten daher höchstens EUR 155,02 (inkl. Umsatzsteuer und Barauslagen für die Halterauskunft in Höhe von dzt EUR 21,00) verlangt werden.

### 2.3.2 *Regelung der erforderlichen Eingriffsintensität*

Wie die Erläuternden Bemerkungen grundsätzlich richtig erkennen, gibt es unterschiedliche Judikatur zum Thema Intensität des Eingriffs. Dem ÖRAK sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen eine Besitzstörung auch dann als gegeben erachtet wurde, wenn der Störer ein Privatgrundstück, das er als solches nicht erkennt, befährt, dann erst auf dem Grundstück einen Hinweis sieht, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt, im Zuge dessen sofort umdreht und das Grundstück wieder verlässt.

Dies scheint oft gerade bei den unerwünschten „KFZ-Besitzstörungen-Abzockern“ der *modus operandi* zu sein.

Dieser Vorgehensweise könnte auf materiell-rechtlicher Ebene ein Riegel vorgeschoben werden, indem geregelt wird, dass eine *KFZ-Besitzstörung nur dann vorliegt, wenn ein größerer Eingriff als nur das Befahren oder Umdrehen erfolgt, außer es wären zusätzliche weitere Interessen des Gestörten beeinträchtigt.*

Es ist davon auszugehen, dass sich zum Thema der nicht nur kurzfristigen (weiter nicht nachteiligen) Besitzstörung sehr rasch eine entsprechende Judikatur – vor allem durch die zu begrüßende Möglichkeit von Revisionsrekursen beim Obersten Gerichtshof – entwickeln könnte, die dann gerade zu diesem Thema recht rasch größere Rechtssicherheit mit sich bringen wird.

### 2.3.3 *Regelung über die Erkennbarkeit der Störung*

Weiters sollte gesetzlich geregelt werden, dass eine *KFZ-Besitzstörung nur dann vorliegt, wenn für den Störer klar erkennbar war oder bei objektivem Maßstab erkennbar hätte sein müssen, dass er eine Besitzstörung begeht.*

Damit könnten die in der Praxis recht häufigen Fälle von großen „Schotter-Plätzen“ „eingefangen“ werden, die nicht als Privatgrund erkennbar sind und an denen vielleicht sogar viele Autos abgestellt sind und nur irgendwo am Ende, kaum sichtbar und kaum erkennbar, ein Verweis auf den Privatgrund angebracht ist.

#### 2.3.4 Mandatsverfahren

Während die „KFZ-Besitzstörungs-Abzocker“ das Ziel verfolgen, durch „Abmahnschreiben“ Geldbeträge zu lukrieren, möchte die tatsächlich in ihrem Besitz gestörten Personen einen schnellen Rechtsschutz. Um einen Unterlassungstitel im Klagsweg durchzusetzen, muss eine Volltextklage eingebracht werden. Danach muss eine Verhandlung ausgeschrieben werden, die in der Praxis häufig erst mehrere Wochen nach der Klagseinbringung stattfindet. Auch wenn dann in der Verhandlung ein Versäumnungsendbeschluss gefällt wird, bindet dies Ressourcen auf Seite des Gerichts und verlangt ein zusätzliches Einschreiten des Rechtsvertreters. Zu einen rechtskräftigen Titel kommt diese Person dann erst nach weiteren vier Wochen.

Durch die Einführung eines eigenen Mandatsverfahrens würde die in ihrem Besitz gestörte Person, wenn kein Einspruch erhoben wird, rasch zu einem rechtskräftigen Titel gelangen. Die Verfahrenskosten würden sich durch den Entfall der zwingenden Verhandlung reduzieren; auf Seiten der Gerichte würde dies zu einer starken Entlastung führen, was eine Senkung der derzeitigen Pauschalgebühr (zB auf die Hälfte) rechtfertigen würde.

Diese vorgeschlagenen Maßnahmen würden aus Sicht des ÖRAK zu einer wirksamen Bekämpfung der sogenannten „KFZ-Besitzstörungs-Abzocke“ führen und gleichzeitig aber den Rechtsschutz für tatsächlich in ihrem Besitz gestörte Personen nicht schmälern.

Wien, am 6. Oktober 2025

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

